

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.12.2014

Geschäftszeichen:

III 55-1.42.1-73/12

#### Zulassungsnummer:

**Z-42.1-525**

#### Geltungsdauer

vom: **2. Dezember 2014**

bis: **2. Dezember 2019**

#### Antragsteller:

**ADS Europe b.v.**  
Marco Polotstraat 2-14  
3165 AL ROTTERDAM  
NIEDERLANDE

#### Zulassungsgegenstand:

**Tunnelsystem für die Versickerung von Niederschlagswasser mit der Bezeichnung  
"StormTech" aus PE oder PP**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und vier Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung ist ein Tunnelsystem aus Polyethylen (HD-PE) oder Polypropylen (PP) mit der Bezeichnung "STORMTECH" für unterirdische Versickerungs- und Rückhalteanlagen, mittels derer Niederschlagswasser versickert wird.

Die Zulassung gilt für das Tunnelsystem "StormTech", bestehend aus

- Kammern mit der Bezeichnung "StormTech SC 310" aus HD-PE,
- Kammern mit der Bezeichnung "StormTech SC 740" aus HD-PE,
- Kammern mit der Bezeichnung "StormTech MC 3500" aus PP,
- Kammern mit der Bezeichnung "StormTech MC 4500" aus PP und
- den zugehörigen Endkappen des jeweils gleichen Materials.

Die Tunnelsysteme dürfen nur in Kombination mit dem vorgegebenen Verfüllmaterial mit definierten Eigenschaften eingebaut und verwendet werden.

Die aus genanntem Tunnelsystem zusammengesetzten Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, im Folgenden Versickerungsanlagen genannt, dürfen ausschließlich zur Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund, entsprechend dem Geltungsbereich des DWA-A 138<sup>1</sup>, verwendet werden. Andere Anwendungsbereiche, wie die Versickerung von unbehandelten Niederschlagsabflüssen von Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen und von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z. B. Tankstellen), sind im Geltungsbereich dieser Zulassung nicht eingeschlossen.

Das Tunnelsystem ist mit mindestens 1,00 m Erdüberdeckung einzubauen.

Die Flächen oberhalb von Versickerungsanlagen dürfen - außer für Verkehrsflächen - nicht überbaut werden. Die Verkehrsbeanspruchung der Flächen oberhalb von Versickerungsanlagen darf maximal der Belastungsklasse Bk0,3 nach RStO 12<sup>2</sup> entsprechen.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für die Verwendung des Tunnelsystems in nicht durch Erdbeben gefährdeten Gebieten.

Die Versickerungsanlagen bestehen aus maximal einer Tunnellage mit einer Gesamthöhe von 413 mm (SC 310), 753 mm (SC 740), 1141 mm (MC 3500) bzw. 1524 mm (MC 4500). Die Tunnel dürfen parallel nebeneinander mit einem Mindestabstand von 150 mm (SC 310, SC 740), bzw. 250 mm (MC 3500, MC 4500) in Sohlhöhe, aber grundsätzlich nicht mehrlagig eingebaut werden.

Die Tunnelsysteme gelten als nicht begehbar im Sinne der geltenden Unfallverhütungsvorschriften.

### 2 Bestimmungen für die Bestandteile des Tunnelsystems

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Eine Versickerungsanlage besteht aus einer oder mehreren in Reihe installierten Kammern, welche an ihren Stirnseiten jeweils von einer Endkappe verschlossen werden. Kammern und

1	DWA-A 138	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) - Arbeitsblatt 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Ausgabe: 2005-04
2	RStO 12	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV): Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen; FGSV Verlag; Ausgabe: 2012

Kappen werden durch Formschluss ohne weitere Befestigungselemente aneinandergesetzt, wobei die benachbarten Elemente jeweils mit mindestens einer Profilrippe überlappen.

Jede Versickerungsanlage wird nach Einbau der Tunnel mit definiertem Material verfüllt und anschließend mit Geotextil umhüllt.

### 2.1.2 Werkstoff und Werkstoffkennwerte

Die Bestandteile des Tunnelsystems bestehen aus hochdichtem Polyethylen oder Polypropylen entsprechend den beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegten Werkstoffangaben.

Die Werkstoffe müssen vor der Verarbeitung folgende Eigenschaften mindestens aufweisen muss:

#### Polyethylen

- Dichte nach DIN EN ISO 1183-1<sup>3</sup> 0,961 g/cm<sup>3</sup> ± 0,005 g/cm<sup>3</sup>
- Schmelz-Massefließrate (MFR 230 °C/2,16 kg) nach DIN EN ISO 1133<sup>4</sup> 12,0 g/10 min ± 1,0 g/10 min
- Zugfestigkeit  $\sigma_M$  nach DIN EN ISO 527-1<sup>5</sup> ≥ 32,9 MPa
- Biege-E-Modul  $E_f$  nach DIN EN ISO 178<sup>6</sup> ≥ 1.000 MPa

#### Polypropylen

- Dichte nach DIN EN ISO 1183-1<sup>3</sup> 0,900 g/cm<sup>3</sup> ± 0,005 g/cm<sup>3</sup>
- Schmelz-Massefließrate (MFR 230 °C/2,16 kg) nach DIN EN ISO 1133<sup>4</sup> 12,0 g/10 min ± 1,0 g/10 min
- Zugfestigkeit  $\sigma_M$  nach DIN EN ISO 527-1<sup>5</sup> ≥ 23,0 MPa
- Biege-E-Modul  $E_f$  nach DIN EN ISO 178<sup>6</sup> ≥ 1.100 MPa

Nach der Verarbeitung muss der Werkstoff mindestens folgende Eigenschaften aufweisen:

#### Polyethylen

- Dichte nach DIN EN ISO 1183-1<sup>3</sup> 0,955 g/cm<sup>3</sup> ± 0,010 g/cm<sup>3</sup>
- Schmelz-Massefließrate (MFR 230 °C/2,16 kg) nach DIN EN ISO 1133<sup>4</sup> 11,0 g/10 min ± 1,0 g/10 min
- Zugfestigkeit  $\sigma_M$  nach DIN EN ISO 527-1<sup>5</sup> ≥ 32,9 MPa
- Biege-E-Modul  $E_f$  nach DIN EN ISO 178<sup>6</sup> ≥ 1.000 MPa
- Oxidationsinduktionszeit OIT nach DIN EN 728<sup>7</sup> > 80,0 min
- Wasseraufnahme nach DIN EN ISO 62<sup>8</sup> < 0,025 %

3	DIN EN ISO 1183-1	Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen – Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationsverfahren (ISO 1183-1:2004); Deutsche Fassung EN ISO 1183-1:2004; Ausgabe: 2004-05
4	DIN EN ISO 1133	Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:2005); Deutsche Fassung EN ISO 1133:2005; Ausgabe: 2005-09
5	DIN EN ISO 527-1	Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:1993 einschließlich Cor.1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:1996; Ausgabe: 1996-04
6	DIN EN ISO 178	Kunststoffe - Bestimmung der Biegeeigenschaften (ISO 178:2001 + Amd.1:2004); Deutsche Fassung EN ISO 178:2003 + A1:2005; Ausgabe: 2006-04
7	DIN EN 728	Kunststoff-Rohrleitungs- und Schutzrohrsysteme - Rohre und Formstücke aus Polyolefinen - Bestimmung der Oxidations-Induktionszeit; Deutsche Fassung EN 728:1997; Ausgabe: 1997-03
8	DIN EN ISO 62	Kunststoffe - Bestimmung der Wasseraufnahme (ISO 62:1999); Deutsche Fassung EN ISO 62:1999; Ausgabe: 1999-08

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-42.1-525

Seite 5 von 13 | 2. Dezember 2014

Polypropylen

- Dichte nach DIN EN ISO 1183-1<sup>3</sup> 0,900 g/cm<sup>3</sup> ± 0,010 g/cm<sup>3</sup>
- Schmelz-Massefließrate (MFR 230 °C/2,16 kg) nach DIN EN ISO 1133<sup>4</sup> 13,5 g/10 min ± 1,0 g/10 min
- Zugfestigkeit  $\sigma_M$  nach DIN EN ISO 527-1<sup>5</sup> ≥ 23,0 MPa
- Biege-E-Modul  $E_f$  nach DIN EN ISO 178<sup>6</sup> ≥ 1.100 MPa
- Oxidationsinduktionszeit OIT nach DIN EN 728<sup>7</sup> > 25,0 min
- Wasseraufnahme nach DIN EN ISO 62<sup>8</sup> < 0,060 %

**2.1.3 Abmessungen und Gewicht**

Form, Maße und Toleranzen des Tunnelsystems entsprechen den Festlegungen in den Anlagen 1 bis 4.

Das Gewicht der Kammern und Endkappen beträgt

- "STORMTECH SC 310" aus HD-PE, Kammern 16,8 kg  
Endkappen 1,64 kg
- "STORMTECH SC 740" aus HD-PE, Kammern 33,6 kg  
Endkappen 5,53 kg
- "STORMTECH MC 3500" aus PP, Kammern 60,8 kg  
Endkappen 19,5 kg
- "STORMTECH MC 4500" aus PP, Kammern 54,4 kg  
Endkappen 54,4 kg

**2.1.4 Beschaffenheit des Tunnelsystems**

Bei Inaugenscheinnahme ohne optische Hilfsmittel weisen die Bestandteile des Tunnelsystems eine dem Herstellverfahren entsprechende glatte Oberfläche frei von Fehlstellen, Riefen, Blasen, Verunreinigungen oder eingefallenen Stellen sowie anderen Unregelmäßigkeiten auf.

Sämtliche Oberflächen sind frei von Graten.

**2.1.5 Farbe**

Die Einfärbung der Bestandteile des Tunnelsystems ist durchgehend gleichmäßig gelb.

**2.1.6 Mechanische Eigenschaften**

Bei einer vertikalen Scheiteldruckkraft  $F_{S,ASC}$ , welche entsprechend den Bestimmungen von Abschnitt 2.3.2 Punkt 9 gleichmäßig über den Scheitel verteilt eingetragen wird, weisen die Kammern und die zugehörigen Endkappen maximale Verformungen  $\Delta h_{MAX}$  entsprechend den Angaben in Tabelle 1 auf.

Tabelle 1: Kennwerte für die Bestimmung der Biegesteifigkeit der Tunnelemente

	$F_{S,MAX}$ [kN/m]	$\Delta h_{MAX}$ [mm]
"STORMTECH SC 310"	4,38	6,9
"STORMTECH SC 740"	4,38	13,7
"STORMTECH MC 3500"	3,65	20,6
"STORMTECH MC 4500"	3,65	27,4

**2.1.7 Geotextil**

Für die Herstellung der Versickerungsanlagen ist ausschließlich Geotextil mit den beim DIBt hinterlegten technischen Spezifikationen zu verwenden, welches auch den Anforderungen

von DIN EN 13252<sup>9</sup> entspricht.

In den Bereichen der Tunnelsohle, in denen im Rahmen der Wartung der Tunnel eine HD-Spülung durchgeführt werden soll, insbesondere den Einlaufbereichen der Tunnel, sind Geotextilien mit Bändchengewebe mit den beim DIBt hinterlegten technischen Spezifikationen, welche auch den Anforderungen der DIN EN 13249<sup>10</sup> entsprechen, auszuliegen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Kammern und Endkappen des Tunnelsystems sind im Spritzgussverfahren unter Beachtung der Bestimmungen in Abschnitt 2.3.2 mit den in Abschnitt 2.1 beschriebenen Eigenschaften entsprechend den Angaben der Anlagen 1 bis 4 zu fertigen.

Bei der Fertigung der Kammern und Endkappen sind folgende Herstellungsparameter bei jedem Anfahren der Maschine mindestens zu kalibrieren und fortlaufend zu erfassen:

- Zykluszeit,
- Injektionsdruck und
- Extrudertemperatur.

Für die Herstellung ist nur der beim DIBt hinterlegte und mit Handelsnamen, Hersteller und Kennwerten bezeichnete Werkstoff entsprechend Abschnitt 2.1.2 zu verwenden.

Die Verwendung von Umlaufmaterial gleicher Rezeptur aus den Fertigungsanlagen des Antragstellers ist zulässig.

### 2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Bestandteile des Tunnelsystems sind für Lagerung und Transport so zu fixieren, dass keine unzulässigen Verformungen und keine Beschädigungen auftreten.

Die entsprechenden Lager- und Transportanleitungen des Antragstellers sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Bestandteile des Tunnelsystems müssen vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder, einschließlich der Zulassung Nr. Z-42.1-525 gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Bestandteile des Tunnelsystems sind zusätzlich deutlich sichtbar und dauerhaft jeweils mindestens einmal wie folgt zu kennzeichnen mit:

- Typenbezeichnung
- Material HDPE/PP
- Abmessungen
- Herstellwerk
- Herstellungsdatum

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bestandteile des Tunnelsystems mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der

<sup>9</sup> DIN EN 13252

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte - Geforderte Eigenschaften für die Anwendung in Dränanlagen; Deutsche Fassung EN 13252:2014; Ausgabe: 2014-06

<sup>10</sup> DIN EN 13249

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte - Geforderte Eigenschaften für die Anwendung beim Bau von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen (mit Ausnahme von Eisenbahnbau und Asphaltüberbau); Deutsche Fassung EN 13249:2014; Ausgabe: 2014-06

Bestandteile des Tunnelsystems nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Antragsteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Antragsteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Die Eigenschaften des verwendeten Werkstoffes und dessen Überprüfung muss den Festlegungen des Abschnitts 2.1.2 entsprechen. Die Übereinstimmung des verwendeten Werkstoffes mit den in Abschnitt 2.1.2 getroffenen Festlegungen hat sich der Hersteller der Bestandteile des Tunnelsystems vom Rohstofflieferanten bei jeder Lieferung durch Vorlage eines Abnahmeprüfzeugnis 3.1 in Anlehnung an DIN EN 10204<sup>11</sup> bestätigen zu lassen.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Dichte und die Schmelz-Massefließrate des angelieferten Werkstoffes ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle bei jeder Lieferung einmal stichprobenartig zu überprüfen.

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Es sind die in Abschnitt 2.2.1 genannten Festlegungen einzuhalten.

- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:

Es sind mindestens die Anforderungen der folgenden Abschnitte zu prüfen:

1. Die Feststellung in Abschnitt 2.1.2 zur Schmelz-Massefließrate des verarbeiteten Polypropylen ist einmal je Woche sowie bei jedem Rohstoffwechsel nach DIN EN ISO 1133<sup>4</sup> hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte zu prüfen.
2. Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.2 genannten Feststellung zur Zugfestigkeit  $\sigma_M$  sind bei jedem Rohstoffwechsel sowie stichprobenartig einmal monatlich nach DIN EN ISO 527-2<sup>12</sup> zu überprüfen.
3. Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.2 genannten Feststellung zur Oxidationsinduktionszeit OIT sind bei jedem Rohstoffwechsel sowie stichprobenartig einmal monatlich nach DIN EN 728<sup>7</sup> zu überprüfen.
4. Die Übereinstimmung der in Abschnitt 2.1.3 getroffenen Festlegungen zu den Abmessungen der Bestandteile des Tunnelsystems sind bei Produktionsbeginn und danach fortlaufend einmal täglich, bei Änderung der Rohstoffe oder bei Änderung der Anla-

<sup>11</sup> DIN EN 10204 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004; Ausgabe: 2005-01

<sup>12</sup> DIN EN ISO 527-2 Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:1993 einschließlich Cor.1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:1996; Ausgabe: 1996-07

genparameter zu überprüfen.

Zu prüfen sind alle die Funktion bestimmenden Maße, mindestens folgende:

- Längen-, Breiten- und Höhenmaße,
- Rippengeometrie und
- Wanddicken.

5. Die Übereinstimmung der in Abschnitt 2.1.3 getroffenen Festlegungen zum Gewicht der Bestandteile des Tunnelsystems sind bei Produktionsbeginn und danach fortlaufend einmal täglich, bei jedem Rohstoffwechsel oder bei Änderung der Anlagenparameter zu überprüfen.
6. Die Übereinstimmung der in Abschnitt 2.1.4 getroffenen Festlegungen zur Beschaffenheit der Bestandteile des Tunnelsystems ist ständig bei Produktionsbeginn und danach fortlaufend einmal täglich, bei Änderung der Rohstoffe oder bei Änderung der Anlagenparameter mittels optischer Verfahren zu überprüfen.
7. Die Übereinstimmung der in Abschnitt 2.1.5 getroffenen Festlegungen zur Einfärbung der Bestandteile des Tunnelsystems ist ständig bei Produktionsbeginn und danach fortlaufend je Schicht zu überprüfen.
8. Zur Überprüfung der in Abschnitt 2.1.6 angegebenen Festigkeitseigenschaften sind die Kammern und die zugehörigen Endkappen des Versickerungssystems nach einer Konditionierungszeit von mindestens 24 h bei 22 °C bis 23 °C Raumtemperatur und unter seitlicher Behinderung der Auflager mit einem längs über den Scheitel verteilten, ansteigenden Krafteintrag zu belasten.

Der Lasteintrag erfolgt mit einer Prüfgeschwindigkeit von 2 % (der lichten Höhe des zu prüfenden Bauteils) je Minute und ist bis zum Erreichen der maximalen Prüflast  $F_{S,ASC}$  kontinuierlich zu erhöhen.

Der Lasteintrag und die vertikale Verformung im Scheitelbereich sind während der gesamten Prüfung fortlaufend zu erfassen.

Ein Versagen des geprüften Bauteils liegt vor, bei

- einem Kraftabfall vor Erreichen der maximalen Prüflast,
- Verlust der Stabilität vor Erreichen der maximalen Prüflast oder
- einer vertikalen Verformung im Scheitelbereich  $> \Delta h_{MAX}$  vor Erreichen der maximalen Prüflast  $F_{S,ASC}$ .

Die Überprüfung der Festigkeitseigenschaften der Versickerungstunnel ist bei Produktionsbeginn, nach jeder Rohstoffänderung, nach jeder Änderung der Anlagenparameter mindestens jedoch einmal täglich zu überprüfen.

9. Die Einhaltung der Festlegungen zur Herstellung und Kennzeichnung in Abschnitt 2.2.1 und 2.2.3 sind ständig während der Fertigung zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsprodukts und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Antragsteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu prüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Fremdüberwachung eine Erstprüfung der Bestandteile des Tunnelsystems durchzuführen. Die Anforderungen des Abschnitt 2.3.2 sind stichprobenartig zu kontrollieren, wobei insbesondere die Anforderungen an die mechanischen Eigenschaften der Bestandteile des Tunnelsystems entsprechend den Festlegungen in Abschnitt 2.1.6 zu prüfen sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

### 3.1 Versickerungsleistung

Soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, gelten für die Bemessung der Versickerungsanlagen die Bemessungsgrundsätze und Bedingungen des Arbeitsblattes DWA-A 138<sup>1</sup> und des Merkblatts ATV-DVWK-M 153<sup>13</sup> der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlage sind als Grundlage der Anlagenbemessung die entsprechenden hydraulischen Nachweise zur Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie der lokalen Grundwasserverhältnisse, beispielsweise in Verbindung mit einem Baugrundgutachten, einzuholen.

### 3.2 Standsicherheit

Die Standsicherheit der Versickerungsanlagen ist in jedem Einzelfall durch eine statische Berechnung oder durch eine geprüfte Typenstatik für den Grenzzustand der Tragfähigkeit (GZT) sowie für den Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit (GZG) für maximal zulässige Grenzverformungen von  $\Delta h_{zul} \leq 20$  mm nach einer planmäßigen Nutzungsdauer von 50 Jahren nach Einbau und Überschüttung nachzuweisen mit

$$\sigma_{E,d} \leq \sigma_{R,d} \quad (1)$$

worin ist  $\sigma_{E,d}$  - Bemessungswert der Beanspruchung/ Einwirkungen des Bauteils

$\sigma_{R,d}$  - Bemessungswert des Widerstandes des Bauteils

Die statische Berechnung ist durch ein Prüfamt oder einen Prüfsingenieur für Standsicherheit zu prüfen. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Tragfähigkeit gemäß Gl. (1) nachgewiesen wird. Für Einbauregelfälle können Typenstatiken erstellt werden, welche durch ein Prüfamt für Baustatik zu prüfen sind. Es wird empfohlen, Prüfsämter oder Prüfsingenieure für Standsicherheit mit besonderen Kenntnissen im Kunststoffbau zu beauftragen, z. B.:

- Prüfsamt für Standsicherheit der LGA in Nürnberg,
- Deutsches Institut für Bautechnik (für Typenprüfungen).

<sup>13</sup>

ATV-DVWK-M 153

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)  
- Merkblatt 153: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser; Ausgabe: 2000-02

Die Ermittlung der Beanspruchungen (Einwirkungen)  $\sigma_{E,d}$  erfolgt auf Grundlage eines Versagensmodells mit seitlicher Bettung.

Die Einwirkungen sind zu ermitteln

- für ständige unveränderlich einwirkende Lasten  $\sigma_{G,k}$  nach DIN EN 1997-1<sup>14</sup> und DIN 1054<sup>15</sup> wobei ein Teilsicherheitsbeiwert  $\gamma_G$  nach vorgenannten Normen anzuwenden ist, welcher jedoch mindestens dem Wert nach Tabelle 2 entspricht.
- für veränderliche Lasteinwirkungen  $\sigma_{Q,k}$  nach DIN EN 1991-2<sup>16</sup> mit einem Teilsicherheitsbeiwert von  $\gamma_Q$ , welcher mindestens dem Wert nach Tabelle 2 entspricht.

Bei der Ermittlung des Bemessungswertes des Widerstandes der Bestandteile des Versickerungssystems  $\sigma_{R,d}$  ist für die Versickerungsanlage von einer charakteristischen maximalen Kurzzeit-Druckfestigkeit  $\sigma_{R,k}$  für den Grenzzustand der Tragfähigkeit nach Tabelle 3, bzw. für den Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit nach Tabelle 4 unter Berücksichtigung eines Teilsicherheitswertes  $\gamma_M$  für den Bauteilwiderstand, welcher mindestens dem Wert nach Tabelle 2 entspricht, auszugehen.

Tabelle 2: Zu berücksichtigende Teilsicherheitsbeiwerte

Teilsicherheitsbeiwert für		GZT	GZG
unveränderlich einwirkende Lasten	$\gamma_G$	1,35	1,0
veränderliche Lasteinwirkungen	$\gamma_Q$	1,5	1,0
Bauteilwiderstand	$\gamma_M$	1,3	1,0

Tabelle 3: Charakteristische maximale Kurzzeit-Druckfestigkeit  $\sigma_{R,k}$  für den Grenzzustand der Tragfähigkeit

	$\sigma_{R,k}$ [kN/m]
"SC 310"	48,0
"SC 740"	83,4
"MC 3500"	122,0
"MC 4500"	178,5

<sup>14</sup> DIN EN 1997-1 Eurocode 7 - Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln; Deutsche Fassung EN 1997-1:2004 + AC:2009 + A1:2013; Ausgabe: 2014-03

<sup>15</sup> DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1; Ausgabe: 2010-12

<sup>16</sup> DIN EN 1991-2 Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken; Deutsche Fassung EN 1991-2:2003 + AC:2010; Ausgabe: 2010-12

Tabelle 4: Charakteristische maximale Kurzzeit-Druckfestigkeit  $\sigma_{R,k}$  für den Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit mit maximal zulässige Grenzverformung  $\Delta h_{zul}$

	$\Delta h_{zul}$ [mm]	$\sigma_{R,k}$ [kN/m <sup>2</sup> ]
"SC 310"	- / - <sup>a)</sup>	611,0
"SC 740"	- / - <sup>a)</sup>	308,0
"MC 3500"	20,0	169,0
"MC 4500"	20,0	113,0

<sup>a)</sup> Versagen im GZT bei Verformungen < 20 mm

Für die Abminderung des Widerstandes der Bestandteile des Tunnelsystems sind mindestens Abminderungsfaktoren entsprechend Tabelle 5 anzusetzen.

Tabelle 5: Zu berücksichtigende Abminderungsfaktoren für den Bauteilwiderstand

		SC 310	SC 740	MC 3500	MC 4500
Kriechverhalten	$A_1^{f a)}$	1,75	1,49	2,01	1,81
	$A_1^{E b)}$	1,81	1,73	1,64	1,69
Medieneinfluss	$A_2$	1,0			
Temperatureinfluss	$A_3$	1,0			
Inhomogenitäten (u. a. Einfluss von Verbindungen und Anschlüssen)	$A_4$	1,0			
Einfluss dynamischer wirkender Lasten	$A_5$	1,0			

<sup>a)</sup> für den Grenzzustand der Tragfähigkeit

<sup>b)</sup> für den Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit

Der Nachweis für die Grenzzustände erfolgt dann mit:

$$\sigma_{E,d} = \sum \sigma_{G,k} \times \gamma_G + \sum \sigma_{Q,k} \times \gamma_Q \leq \sigma_{R,k} / (\gamma_M \times A_1 \times A_2 \times A_3 \times A_4 \times A_5) = \sigma_{R,d} \quad (2)$$

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

Für das Zusammenfügen der einzelnen Bestandteile des Tunnelsystems zu einer Versickerungsanlage gelten die Bestimmungen für die Bemessung gemäß den Abschnitten 3.1 und 3.2. Sofern nachfolgend nichts anders bestimmt ist, sind die folgenden technischen Regeln grundsätzlich zu beachten:

- DWA-A 138<sup>1</sup>
- ATV-DVWK-M 153<sup>11</sup>
- DIN 1054<sup>16</sup>

Die Versickerungsanlagen dürfen nur in Verbindung mit Rohren, Formteilen und Schächten errichtet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und über ein Ü-Zeichen verfügen.

Der Antragsteller muss jeder Lieferung eine Einbauanleitung beifügen. Der Einbau ist entsprechend der Einbauanleitung und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen.

Die Herstellung der Anlage darf nur von Personen ausgeführt werden, die über die dafür erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

Bei der Herstellung der Baugrube gelten die Grundsätze der DIN 4124<sup>17</sup> sowie die Anforderungen in Anlehnung an DIN EN 1610<sup>18</sup>.

Für die Verlegung ist grundsätzlich ein waagerechtes, ebenes und tragfähiges Planum aus nichtbindigem verdichtbarem Bodenmaterial mit einer Mindesttragfähigkeit von  $E_{v2} = 45 \text{ MN/m}^2$  herzustellen.

Anschließend ist das Planum mit Geotextil abzudecken, wobei an allen Stößen auf eine Mindestüberlappung der einzelnen Bahnen von mindestens 50 cm zu achten ist. Die Überlappungen sind so auszuführen, dass kein Verfüllmaterial in die Versickerungsanlage gelangen kann.

Die Tunnelsysteme werden auf einer Auflagerschicht aus Verfüllmaterial installiert und auch mit diesem Material verfüllt.

Der Einbau des Verfüllmaterials ist grundsätzlich in Vorkopfbauweise, zum Beispiel mittels Radlader oder Bagger, vorzunehmen.

Der Einbau des Verfüllmaterials ist lagenweise vorzunehmen, wobei darauf zu achten ist, dass die maximale Höhendifferenz des Verfüllmaterials während des Einbaus nicht größer als 30 cm sein darf.

Das Verfüllmaterial wird nicht verdichtet. Als Verfüllmaterial ist ein Schotter mit einem Größtkorn  $D \leq 56 \text{ mm}$  und einem Kleinstkorn  $d \leq 16 \text{ mm}$  zu verwenden. Die Korngrößenverteilung hat  $G_c$  90/10, der Gehalt an Feinanteilen  $f_4$  und der Anteil an gebrochenen Körnern  $C_{95/1}$  zu entsprechen. Dies hat sich der Ausführende bei jeder Lieferung des Verfüllmaterials vom Lieferanten bestätigen zu lassen.

Beim Einbau der einzelnen Bestandteile des Tunnelsystems ist auf die korrekte vertikale und horizontale Ausrichtung zu achten. Der Mindestabstand der Tunnel muss in Sohlhöhe mindestens 150 mm (SC 310, SC740) bzw. 250 mm (SC 3500, SC 4500) betragen. Beschädigte Kammern oder Endkappen dürfen nicht eingebaut werden.

Jeder einzelne Tunnel einer Versickerungsanlage ist mit einer separaten Entlüftungseinrichtung in Scheitelhöhe zu versehen. Die Dimensionierung der Entlüftungseinrichtung ist grundsätzlich in Abhängigkeit der zu erwartenden Zulaufvolumenströme zu ermitteln.

Im Einlaufbereich der Kammern und in den Tunnelbereichen in denen eine HD-Spülung vorgesehen ist, ist das Bändchengewebe nach Abschnitt 2.1.7 zweilagig zu verlegen, wobei der Einlaufbereich mindestens 4,0 m vom Einlauf ("SC 310" und "SC 740"), bzw. mindestens 5,0 m vom Einlauf ("MC 3500" und "MC 4500") beträgt.

Während der Montage der Versickerungsanlage, der Herstellung der seitlichen Verfüllung und der Überdeckung der Baugrube ist das Überfahren der Versickerungsanlage nicht zulässig.

Der ausführende Betrieb hat für jede errichtete Versickerungsanlage die Übereinstimmung mit den Bestimmungen für die Ausführung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich zu erklären.

Bei der Ausführung sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

## 5 Kennzeichnung der Versickerungsanlage

Die Versickerungsanlage ist oberirdisch durch eine Beschilderung zu kennzeichnen, auf welcher folgende Beschriftung dauerhaft und leicht lesbar anzubringen ist:

- Größe der Versickerungsanlage
- Tiefe der Versickerungsanlage

<sup>17</sup> DIN 4124 Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten; Ausgabe: 2002-10

<sup>18</sup> DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung EN 1610:1997; Ausgabe:1997-10 in Verbindung mit Beiblatt 1; Ausgabe:1997-10

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-42.1-525**

Seite 13 von 13 | 2. Dezember 2014

- Produktbezeichnung

- Baujahr

Darüber hinaus sind die Tunnel, für welche ein HD-Spülung vorgesehen ist, entsprechend zu kennzeichnen.

**6 Bestimmungen für Nutzung und Wartung**

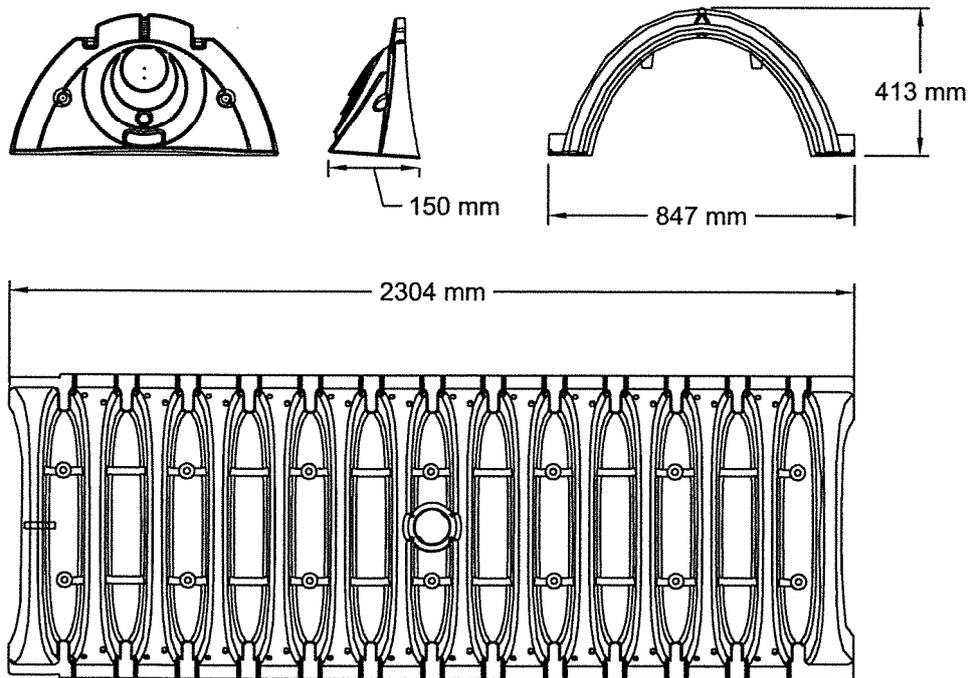
Bei der Nutzung und Wartung der aus den Bestandteilen des Tunnelsystems zusammengesetzten Versickerungsanlage sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Wartungsanleitung des Antragstellers zu beachten.

Für eine HD-Spülung ist nur das im Einlaufbereich der Tunnel eingesetzte Bändchengewebe geeignet.

Während der Geltungsdauer dieser Zulassung sind vom Antragsteller dem Deutschen Institut für Bautechnik mindestens drei Berichte über durchgeführte Inspektionen der Versickerungsanlagen vorzulegen.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

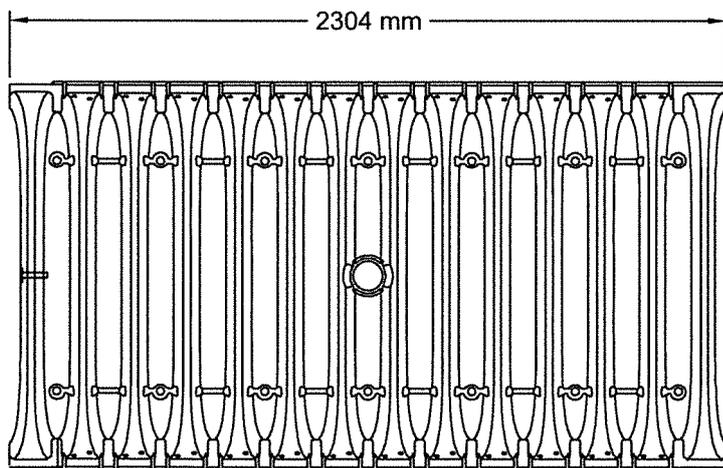
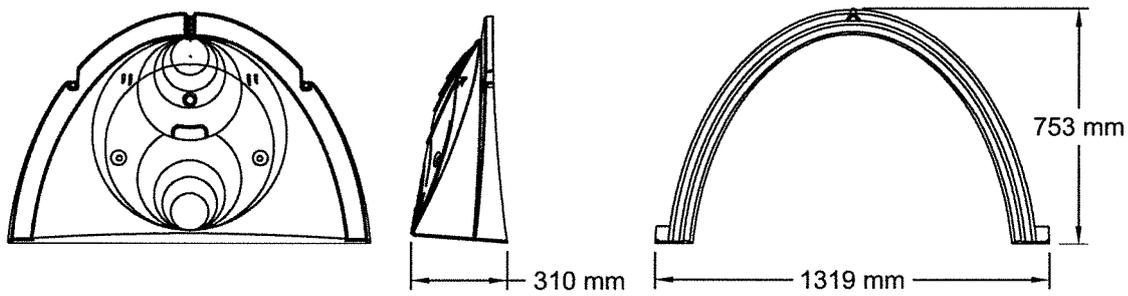
Beglaubigt



TOLERANCE  $\pm 4\%$

TUNNEL SYSTEM FOR THE DRAINAGE OF PRECIPITABLE WATER WITH DENOMINATION  
STORMTECH SC-310 PE

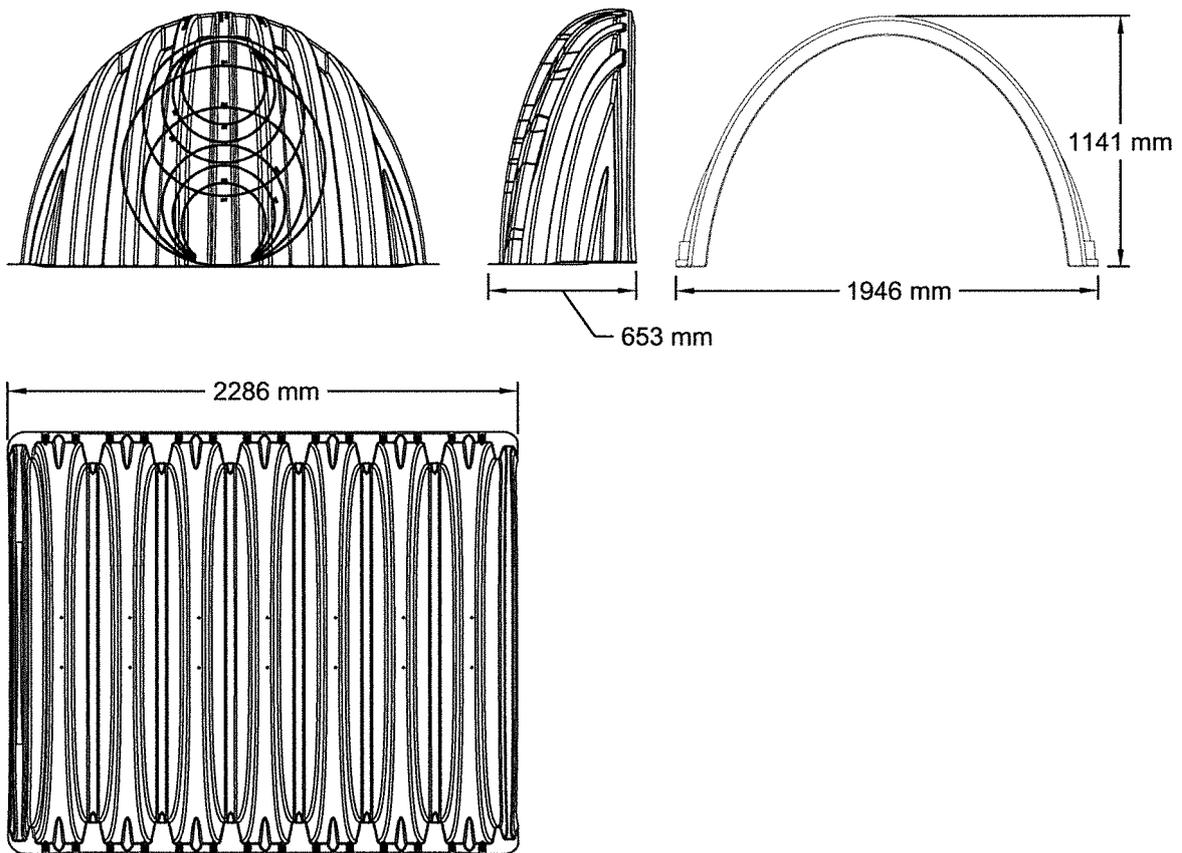
ANNEX 1



TOLERANCE  $\pm 4\%$

TUNNEL SYSTEM FOR THE DRAINAGE OF PRECIPITABLE WATER WITH DENOMINATION  
STORMTECH SC-740 PE

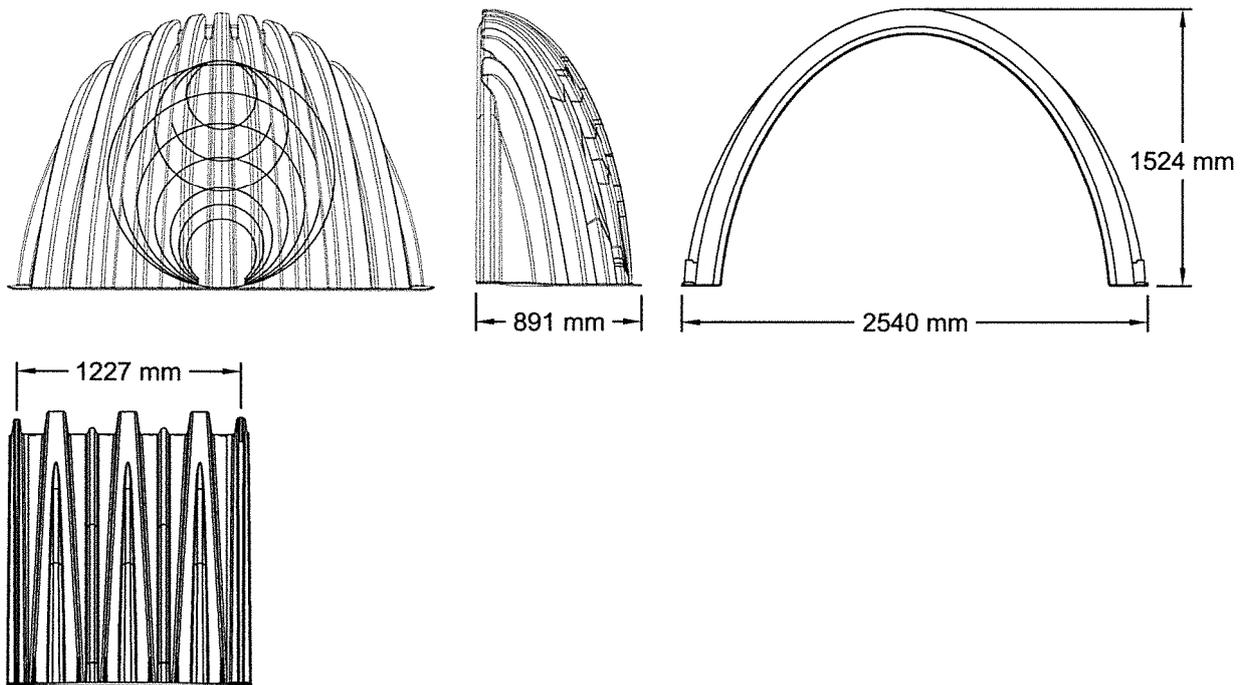
ANNEX 2



TOLERANCE  $\pm 4\%$

TUNNEL SYSTEM FOR THE DRAINAGE OF PRECIPITABLE WATER WITH DENOMINATION  
STORMTECH MC-3500 PP

ANNEX 3



TOLERANCE  $\pm 4\%$

TUNNEL SYSTEM FOR THE DRAINAGE OF PRECIPITABLE WATER WITH DENOMINATION  
STORMTECH MC-4500 PP

ANNEX 4